



Nr. 12/16, Freitag, 15. April 2016
Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

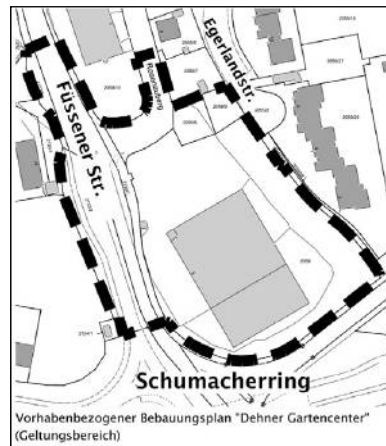
Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb
dieser Zeiten individuelle Termine zu
vereinbaren, sowie die Online-Services unter
www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



IHRE BEHÖRDENNUMMER
**Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:**
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ Aufstellung eines Bebauungsplans der Stadt Kempten (Allgäu); Aufstellungsverfahren des vorhaben- bezogenen Bebauungsplanes „Dehner – Gartencenter“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu)
hat gem. § 2 Abs. 1 BauGB in seiner
Sitzung am 10.03.2016 die Aufstellung
eines vorhabenbezogenen Bebauungs-
plans „Dehner - Gartencenter“ im
Bereich zwischen Füssener Straße, Ro-
senauberg, Egerlandstraße und Schu-
macherring beschlossen. Auf Grund
der Vorhabensgröße war nach dem
UVPG (Gesetz über die Umweltver-
träglichkeitsprüfung) eine allgemeine
Vorprüfung zur Notwendigkeit einer
Umweltverträglichkeitsprüfung nach
§ 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Die
Vorprüfung hat ergeben, dass keine
Umweltverträglichkeitsprüfung erfor-
derlich ist, so dass das Verfahren im
beschleunigten Verfahren gem. § 13 a
BauGB durchgeführt werden kann.
Städtebauliches Ziel des vorhabenbe-
zogenen Bebauungsplans ist, auf den
Flächen des bestehenden Gartencenters
Planungsrecht für ein flächengrößeres
Gartencenter der Firma Dehner GmbH
& Co. KG zu ermöglichen.



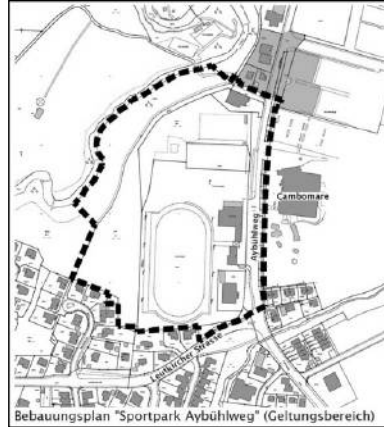
■ Inkrafttreten eines Bebauungsplans der Stadt Kempten (Allgäu); Aufstellungsverfahren für den Bebau- ungsplan „Sportpark Aybühlweg“ Satzungsbeschluss und Rechtskraft des Bebauungsplans

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu)
hat in seiner Sitzung am 06.08.2015
die während der öffentlichen Ausle-
gung des Bebauungsplanentwurfs
abgegebenen Stellungnahmen zum
Bebauungsplan „Sportpark Aybühl-
weg“ im Bereich zwischen Aybühlweg
im Osten und Norden, süd-östlich
der Rottach und nördlich der Wohn-
bebauung an der Biberacher Straße
und Leutkircher Straße behandelt
und den Bebauungsplan gem. § 10
Abs. 1 BauGB als Satzung beschlos-

geltend macht, die sie im Rahmen der
öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des
BauGB) oder im Rahmen der Beteili-
gung der betroffenen Öffentlichkeit
(§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1
des BauGB) nicht oder verspätet geltend
gemacht hat, aber hätte geltend machen
können, und wenn auf diese Rechtsfol-
ge im Rahmen der Beteiligung hingewie-
sen worden ist.
Das Stadtplanungsamt wurde mit der
Durchführung des Verfahrens beauf-
tragt.
Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2
Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

sen. Der Bebauungsplan besteht aus
Planzeichnung, Zeichenerklärung
zur Planzeichnung, den planungs-
rechtlichen Festsetzungen durch Text,
den örtlichen Bauvorschriften, der
Begründung mit Umweltbericht, den
textlichen Hinweisen und nachrichtli-
chen Übernahmen sowie Anlagen in
der Fassung vom 03.08.2015, und wird
im Stadtplanungsamt im städtischen
Verwaltungsgebäude Kronenstraße 8,
3. OG, Zimmer 309-311, während der
Dienststunden zu jedermanns Einsicht
bereit gehalten. Über den Inhalt des
Bebauungsplans mit Begründung wird
auf Verlangen Auskunft erteilt.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der
Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:
1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
unbeachtlich:
– eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
bis 3 beachtliche Verletzung der
dort bezeichneten Verfahrens- und
Formvorschriften,
– eine unter Berücksichtigung des
§ 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung
der Vorschriften über das Verhält-
nis des Bebauungsplans und des
Flächennutzungsplans und
– nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche
Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines
Jahres seit dieser Bekanntmachung
schriftlich gegenüber der Gemeinde
unter Darlegung des die Verletzung
begründenden Sachverhalts geltend
gemacht worden sind. Satz 1 gilt ent-
sprechend, wenn Fehler nach § 214
Abs. 2a beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3
Satz 1 und 2 BauGB über die Gel-
tendmachung etwaiger Entschädi-
gungsansprüche nach den §§ 39-42
BauGB und die Vorschriften des § 44
Abs. 4 BauGB über das Erlöschen
der Entschädigungsansprüche bei
nicht fristgemäßer Geltendmachung
wird hingewiesen.



■ Inkrafttreten einer Änderung des Flä- chennutzungsplans der Stadt Kempten (Allgäu); Vierte Änderung des Flächennutzungs- plans für das Gebiet „Sportpark Aybühl- weg“

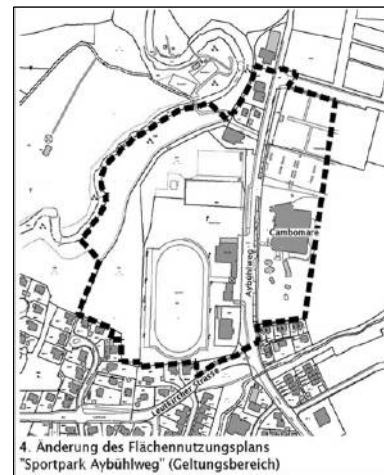
Für die vom Stadtrat der Stadt Kempten
(Allgäu) in seiner Sitzung am
06.08.2015 beschlossene vierte Ände-
rung des Flächennutzungsplans im Ge-
biet Sportpark Aybühlweg im Bereich
beidseits des Aybühlwegs, süd-östlich
der Rottach, südlich der Stadtbadstra-
ße und nördlich der Wohnbebauung
an der Biberacher Straße, Leutkircher
Straße und Zölchstraße ist das Geneh-
mungsverfahren gem. § 6 BauGB
durchgeführt worden. Mit Schreiben
vom 28.10.2015 hat die Regierung von
Schwaben die Genehmigung mit einer
Auflage zu einer redaktionellen Än-
derung erteilt (Kennzeichnung: „Nut-
zungsbeschränkungen oder Vorkeh-
rungen zum Schutz gegen schädliche
Umwelteinwirkungen“). Der Stadtrat
der Stadt Kempten (Allgäu) wurde in
seiner Sitzung am 18.02.2016 darüber
informiert.

Die Erteilung der Genehmigung wird
hiermit bekannt gemacht.
Die vierte Änderung des Flächennut-
zungsplans mit der Begründung mit
Umweltbericht wird im Stadtplanungs-
amt im städtischen Verwaltungsge-
bäude Kronenstr. 8, 3. OG, Zimmer
309-311, während der Dienststunden zu
jedermanns Einsicht bereit gehalten.
Über den Inhalt der Flächennutzungs-
planänderung mit Begründung mit
Umweltbericht wird auf Verlangen Aus-
kunft erteilt.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die
Flächennutzungsplanänderung in Kraft.
Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
unbeachtlich:
– eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
bis 3 beachtliche Verletzung der
dort bezeichneten Verfahrens- und
Formvorschriften,
– eine unter Berücksichtigung des

§ 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung
der Vorschriften über das Verhält-
nis des Bebauungsplans und des
Flächennutzungsplans und
– nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche
Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines
Jahres seit dieser Bekanntmachung
schriftlich gegenüber der Gemeinde
unter Darlegung des die Verletzung
begründenden Sachverhalts geltend
gemacht worden sind. Satz 1 gilt ent-
sprechend, wenn Fehler nach § 214
Abs. 2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3
Satz 1 und 2 BauGB über die Gel-
tendmachung etwaiger Entschädi-
gungsansprüche nach den §§ 39-42
BauGB und die Vorschriften des
§ 44 Abs. 4 BauGB über das Erlö-
schen der Entschädigungsansprüche
bei nicht fristgemäßer Geltend-
machung wird hingewiesen.



■ Inkrafttreten einer Änderung des Flä- chennutzungsplans der Stadt Kempten (Allgäu); Sechste Änderung des Flächennutzungs- plans für das Gebiet „Ehemaliges Gelä- nde des Klinikums Memminger Straße“

Für die vom Stadtrat der Stadt Kempten
(Allgäu) in seiner Sitzung am
12.11.2015 beschlossene sechste Än-
derung des Flächennutzungsplans
im Gebiet „Ehemaliges Gelände des
Klinikums Memminger Straße“ im
Bereich zwischen Memminger Straße,
Gottesackerweg, Gerhart-Hauptmann-
Straße und Madlenerstraße ist das Ge-
nehmungsverfahren gem. § 6 BauGB
durchgeführt worden. Mit Schreiben
vom 15.01.2016 hat die Regierung von
Schwaben die Genehmigung mit einer
Auflage zu einer redaktionellen Än-
derung erteilt (Kennzeichnung: „Nut-
zungsbeschränkungen oder Vorkeh-
rungen zum Schutz gegen schädliche
Umwelteinwirkungen“). Der Stadtrat
der Stadt Kempten (Allgäu) wurde in
seiner Sitzung am 18.02.2016 darüber

informiert.
Die Erteilung der Genehmigung wird
hiermit bekannt gemacht.
Die sechste Änderung des Flächen-
nutzungsplans mit der Begründung
mit Umweltbericht wird im Stadtpla-
nungsamt im städtischen Verwaltungs-
gebäude Kronenstr. 8, 3. OG, Zimmer
309-311, während der Dienststunden zu
jedermanns Einsicht bereit gehalten.
Über den Inhalt der Flächennutzungs-
planänderung mit Begründung mit
Umweltbericht wird auf Verlangen Aus-
kunft erteilt.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die
Flächennutzungsplanänderung in
Kraft.

Hinweise:
1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
unbeachtlich:
– eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
bis 3 beachtliche Verletzung der
dort bezeichneten Verfahrens- und
Formvorschriften,
– eine unter Berücksichtigung des
§ 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung
der Vorschriften über das Verhält-
nis des Bebauungsplans und des
Flächennutzungsplans und
– nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche
Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines
Jahres seit dieser Bekanntmachung
schriftlich gegenüber der Gemeinde
unter Darlegung des die Verletzung
begründenden Sachverhalts geltend
gemacht worden sind. Satz 1 gilt ent-
sprechend, wenn Fehler nach § 214
Abs. 2a beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3
Satz 1 und 2 BauGB über die Gel-
tendmachung etwaiger Entschädi-
gungsansprüche nach den §§ 39-42
BauGB und die Vorschriften des
§ 44 Abs. 4 BauGB über das Erlö-
schen der Entschädigungsansprüche
bei nicht fristgemäßer Geltend-
machung wird hingewiesen.

